

# **Satzung zur Änderung der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L.**

Auf der Grundlage der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S.500) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15 und 33 des Sächsischen Kommunalgesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/OL in ihrer Sitzung am 10. Februar 2025 folgende Satzung zur Änderung der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

§ 2 (Inkrafttreten) der 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. vom 25.11.2024 erhält folgende Fassung:

„Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg/O.L. tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rothenburg, den 10.02.2025



C. Biele  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)**

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.